

Sehr geehrte Mandanten,

seit dem Inkrafttreten des § 9 Nr. 3 AÜG in der Fassung des „Hartz III-Gesetzes“ vom 23.12.2003 kann der Verleiher vom Entleiher eine angemessene Vermittlungsprovision für den Fall verlangen, dass der Entleiher den Leiharbeitnehmer im Anschluss an die Überlassung übernimmt.

1.

Bislang hatte der BGH mit Urteilen vom 07.12.2006 (Az.: III ZR 82/06) und 11.03.2010 (Az.: III ZR 240/09) über die Angemessenheit der Höhe von Vermittlungsprovisionen entschieden. Bei diesen Urteilen ging es um die Wirksamkeit von AGB-Klauseln zu Vermittlungsprovisionen, bei denen diese nach der Überlassungsdauer abgestaffelt wurde und nach sechsmonatiger Überlassungsdauer keine Provision zu zahlen war.

In seinem aktuellen Urteil vom 10.11.2011 hatte der BGH über eine AGB-Klausel zur Vermittlungsprovision zu entscheiden die vorsah, dass eine Vermittlungsprovision in Höhe von 15 % des Brutto-Jahreseinkommens des in ein Anstellungsverhältnis beim Entleiher übernommenen Leiharbeitnehmers zu zahlen war, wobei sich die Provision nach dreimonatiger Überlassungsdauer auf 12 %, nach sechsmonatiger Überlassungsdauer auf 9 %, nach neunmonatiger Überlassungsdauer auf 5 % des Brutto-Jahreseinkommens reduzierte und nach einer Überlassungsdauer von zwölf Monaten keine Vermittlungsprovision zu zahlen war. Auch sollte die Vermittlungsprovision vom Entleiher gezahlt werden, wenn der Leiharbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung übernommen wird.

Nachdem die beiden Vorinstanzen (Amtsgericht und Landgericht Köln) diese Klausel als unwirksam angesehen haben, ging der BGH von deren Wirksamkeit aus, zumindest was die Höhe und die Abstufung des Vermittlungshonorars anbelangt.

2.

In seiner ausführlichen Urteilsbegründung hat der BGH folgende Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Vermittlungsprovisionsklausel genannt.

1. Die Vermittlungsprovision sollte höchstens zwei Bruttomonatsgehälter nicht übersteigen.

2. Die Höhe der Vermittlungsprovision ist nach der Dauer der Überlassungen degressiv zu staffeln.

3. Die Pflicht des Entleihers zur Zahlung der Vermittlungsprovision kann bis zu einer Überlassungsdauer von zwölf Monaten bestehen.

In dem zu entscheidenden Fall hat der BGH den Teil der Vermittlungsprovisionsklausel als unwirksam angesehen, wonach der Entleiher auch dann zur Zahlung des Vermittlungshonorars verpflichtet ist, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung zu einem Anstellungsverhältnis kommt. Dies jedoch nicht aus dem Grund, dass der Zeitraum nach der letzten Überlassung zu lang bemessen war, sondern weil die Vergütungspflicht auch für den Fall einer späteren, nicht mehr im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Überlassung stehenden Übernahme des Leiharbeitnehmers geregelt werde und damit dem Entleiher die Möglichkeit des Nachweises genommen werde, dass es an der nötigen Kausalität der Überlassung für die spätere Übernahme fehle.

4.

Folgende Klausel, die man in die AGB des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags aufnehmen sollte, genügt den vom BGH in seinem aktuellen Urteil aufgestellten Grundsätzen über die Wirksamkeit von Vermittlungsprovisionsklauseln und kann damit als rechtssicher angesehen werden.

„Übernahme von Leiharbeitnehmern / Vermittlungsprovision

(1) Sofern der Entleiher einen Leiharbeitnehmer aus der Überlassung in ein Arbeitsverhältnis übernimmt, hat der Entleiher an den Verleiher ein Vermittlungshonorar nach folgender Staffel zu zahlen:

- *Bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Überlassungsmonate beträgt die Vermittlungsprovision zwei Brutto-Monatsgehälter.*
- *Bei einer Übernahme nach dreimonatiger Überlassungsdauer beträgt die Provision 1,5 Brutto-Monatsgehälter.*
- *Bei einer Übernahme nach sechsmonatiger Überlassungsdauer beträgt die Provision 1 Brutto-Monatsgehalt.*
- *Bei einer Übernahme nach neunmonatiger Überlassungsdauer beträgt die Provision 0,5 Brutto-Monatsgehälter.*

Nach einer Überlassungsdauer von zwölf Monaten hat der Entleiher keine Vermittlungsprovision zu zahlen. Die Vermittlungsprovision versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Der Entleiher hat die Vermittlungsprovision auch dann zu zahlen, wenn er den Leiharbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung in ein Arbeitsverhältnis übernimmt und die Begründung des Arbeitsverhältnisses auf die Überlassung zurückzuführen ist. Der Entleiher kann den Gegenbeweis führen.“

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Leubecher

Rechtsanwalt

Henkel & Leubecher Partnerschaft von Rechtsanwälten

RECHTSANWÄLTE • FACHANWALT

Wörthstraße 3

D - 36037 Fulda

Telefon: +49 (0) 6 61 / 9 02 37- 0

Telefax: +49 (0) 6 61 / 9 02 37- 19

www.henkel-leubecher.de

Sitz Fulda, AG Frankfurt a. M. PR 1645